

Gemeinde Uhingen  
Markung Diegelsberg  
Landkreis Göppingen

#### BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 6 BBauG zum  
Bebauungsplan Gartenhausgebiet  
" Hardtwiesen "

a) Abgrenzung des Plangebietes  
( Geltungsbereich des Bebauungsplans )

Das Plangebiet umfasst die Fläche des früheren Flurstücks  
Nr. 444 mit ca. 2700 qm Fläche.

b) Erfordernis der Planaufstellung

Das Grundstück wurde in kleinere Gartenflächen aufgeteilt und  
seit längerer Zeit zum Wochenendaufenthalt hauptsächlich von  
Rentnern genutzt. Gleichzeitig wurden schon einige Garten-  
häuschen darauf erstellt.

c) Einordnung

Die Fläche liegt in einer Mulde des nördl. Talhanges des Fils-  
tals, nur ca. 60 m vom angrenzenden Wald der Ebersbacher Markung  
entfernt. Die Fläche ist von keiner Seite aus eingesehen, so dass  
eine ungestörte Nutzung möglich und eine Beeinträchtigung der  
Landschaft nicht gegeben ist.

d) Bestehende Rechtsverhältnisse

Das frühere Grundstück 444 war im priv. Eigentum und wurde in  
kleineren Flächenabschnitten von 6 - 8 ar an Interessenten  
veräußert.

e) Bestand innerhalb und ausserhalb des räumlichen Geltungs-  
bereichs

1. Topographie

Das Gelände liegt unmittelbar am oberen Rand des Talhanges

der Fils und ist nach Süden stark geneigt.

2. Oberflächenbeschaffenheit

Es handelt sich um ein mit Bäumen bestandenes Wiesengelände, das im Ganzen eine Geländemulde bildet.

3. Besitzverhältnisse

Alle Grundstücke befinden sich in priv. Besitz.

4. Vorh. Einrichtungen des Verkehrs,

Die Fläche ist über einen Feldweg an den Vic. Weg 4/1 Kreisstrasse von Diegelsberg / Krapfenreut angeschlossen. Innerhalb des Geländes ist ein befahrbarer Grasweg angelegt, der in einem eingeschotterten PKW-Einstellplatz endet.

f) Erschliessung und Versorgung

Erschliessungseinrichtungen für Wasser und Abwasser sind nicht vorgesehen und für die geplante Nutzung auch nicht erforderlich.

g) Bauliche und sonstige Nutzung

Das Gelände soll nur mit Gartenhäusern die zum vorübergehenden Aufenthalt geeignet sind, innerhalb vorbezeichneter Flächen überbaut werden können, so dass die Gesamtnutzung reinen Erholungszwecken dient.

h) Kostenschätzung

Für die Erschliessung des Geländes sind keine Kosten notwendig.

i) Bodenordnungsverfahren

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich

Aufgestellt :

Uhringen, den 10.10.1975

( Lesti )  
Ortsbaumeister